

Verkehrsaufsicht, II. 3.1

Ahrensburg, d. 14.02.2017

**Antrag der SPD-Fraktion und der WAB Fraktion für die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 15.02.2017 - Tempo 30 Brauner Hirsch gem. Neufassung § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Stellungnahme**

Prüfung der Zuständigkeit:

Gemäß § 44 Abs.1 StVO ist für die Ausführung der StVO die Straßenverkehrsbehörde zuständig. Gemäß § 45 Abs. 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten.

Gemäß § 3 Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung des Landes Schleswig-Holstein sind bei Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern die Bürgermeisterinnen bzw. die Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

Der Antrag der SPD und WAB Fraktionen muss daher an den Bürgermeister gerichtet werden. Der Bau- und Planungsausschuss als politisches Gremium der Selbstverwaltung ist nicht Straßenverkehrsbehörde und darf nicht über den Antrag entscheiden. Der Ausschuss kann den Antrag aber an den Bürgermeister zur Entscheidung weiterleiten.

Inhaltliche Prüfung:

Mit der Novellierung des § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO wird den Straßenverkehrsbehörden die Möglichkeit gegeben, zum Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer im unmittelbaren Bereich von an Bundes-, Landes-, Kreisstraßen oder weiteren Vorfahrtsstraßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h anzuordnen. Es ist hier entgegen § 45 Abs. 9 S 3 StVO nicht Voraussetzung, dass aufgrund der besonderen örtlicher Verkehrsverhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der vom Gesetz genannten Rechtsgüter (z.B. Sicherheit Fußgänger- und Fahrradverkehr) erheblich übersteigt.

Voraussetzung ist gem. der noch nicht beschlossenen VwV zur StVO, aber lt. Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehrs und Technologie des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2017 bei der Entscheidung zu berücksichtigenden Drucksache 332/16 des Bunderates – Erste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung, dass sich die Einrichtungen unmittelbar, d.h. mit dem Haupteingang an der Hauptverkehrsstraße befinden. Ferner ist in der Regel der abgesenkte Geschwindigkeitsbereich auf insgesamt 300m Länge zu beschränken.

Ferner kann die Absenkung der Anordnungshürde nicht für solche Einrichtungen zum Tragen kommen, die nicht mit unmittelbarem Zugang zur Hauptverkehrsstraße ausgestattet sind, sondern sich auf einem abseitsgelegenen Gelände befinden.

Gem. des o.g. Erlasses vom 10.01.2017 umfassen die Vorschriften des § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO auch nicht die über den unmittelbaren Bereich einer Schule hinausgehenden Schulwege, sodass dort für verkehrsbeschränkende Anordnungen (auch weiterhin) der Nachweis einer besonderen Gefahrenlage i.S.v. § 45 Abs. 9 S. 3 StVO erforderlich ist.

Alle im Antrag aufgeführten Einrichtungen befinden sich nicht im unmittelbaren Bereich der Straße Brauner Hirsch. Die Grundschule Am Hagen hat den Haupteingang zum Dänenweg, die KiTa Am Kratt befindet sich in der Straße am Kratt und der Jugendtreff Hagen sowie die Sportanlagen des SSC Hagen haben die Haupteingänge in der verlängerten Hagener Allee. Für diese Bereiche bis auf die Hagener Allee gilt bereits eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.

Die Straße Brauner Hirsch ist beidseitig mit Gehwegen ausgestattet, im Bereich Brombeerweg befindet sich eine Fußgängerlichtsignalanlage und am Kreisel Dänenweg dienen Sprunginseln als sichere Querungshilfen.

Mehrmalige Prüfungen auch durch die Polizei haben keine gefährdenden Situationen feststellen können. Es besteht keine Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der im § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 45 Abs. 9 S. 4 StVO liegen nicht vor. Folglich dürfen in Ermangelung einer Rechtsvorschrift auch keine verkehrsbeschränkenden Maßnahmen durch die Straßenverkehrsbehörde für den Braunen Hirsch angeordnet werden.

Entsprechend der ersten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung Bundesrat Drucksache 332/16 lässt die Änderung § 45 Abs. 9 S. 1 StVO unberührt. Mit der Änderung ist damit kein Automatismus verbunden, dass Tempo 30 vor solchen Einrichtungen stets anzuordnen ist. Es ist daher weiterhin eine Einzelfallprüfung erforderlich. In diesem Zusammenhang ist z.B. zu berücksichtigen, dass das Hauptverkehrsstraßennetz auf das zügige Vorankommen im Straßennetz ausgelegt ist. 2/3 des innerstädtischen Verkehrs finden auf den Hauptverkehrsstraßen statt. Ein Ausweichen auf das Wohnumfeld abseits dieser Hauptverbindungsachsen muss weiterhin vermieden werden.

Die Straße Brauner Hirsch ist eine Hauptverkehrsachse im Bereich des südlichen Stadtgebietes und gehört zum dortigen Vorbehaltsnetz. Mit diesem Vorbehaltsnetz, das der Versorgung des gesamten Quartiers dient, hat die Stadt Ahrensburg gemäß der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) dafür Sorge zu tragen, Rettungsfahrzeugen, Fahrzeugen der Versorgungsträger, Lieferfahrzeugen und Linienbussen die freie Durchfahrt und das schnellst mögliche ungehinderte Erreichen aller Straßen innerhalb dieses Netzes, d.h. ohne angeordnete Geschwindigkeitsbegrenzung bzw. straßenbaulicher Veränderungen, zu gewährleisten.

Grundsätzlich ist nach den Vorschriften der StVO eine Abweichung von der innerörtlichen Regelgeschwindigkeit - 50km/h - innerhalb des Vorbehaltsnetzes nicht zulässig.

Im Ergebnis ist der Antrag für den Braunen Hirsch aus Rechtsgründen abzulehnen. Für die Hagner Allee im Bereich Brauner Hirsch bis Spechtweg wäre die Anordnung einer Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zulässig.



(Anette Kruse)

Anlage

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel und
Niederlassungen Flensburg, Itzehoe, Lübeck,
Rendsburg

Landrätinnen und Landräte sowie (Ober-)
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der
Kreise und kreisfreien Städte - Straßenbaube-
hörden und Straßenverkehrsbehörden -

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
- Straßenbaubehörden und Straßenverkehrs-
behörden -
in Ahrensburg, Bad Oldesloe, Bad Schwartau,
Eckernförde, Elmshorn, Geesthacht, Heide,
Henstedt-Ulzburg, Husum, Itzehoe, Kaltenkir-
chen, Norderstedt, Pinneberg, Quickborn,
Reinbek, Rendsburg, Schleswig, Wedel

nachrichtlich:

Ministerium für Inneres
und Bundesangelegenheiten
IV 42
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Ministerium für Schule und Berufsbildung
III 14
Jensendamm 5
24103 Kiel

10. Januar 2017

Straßenbauliche und straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zur Schulwegsicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Schulwegsicherung ist ein zentraler Bereich der behördlichen Verkehrssicherheitsar-
beit. Neben straßenbaulichen Maßnahmen, die im Rahmen der Schulwegsicherung eine
grundlegende Bedeutung haben, kann durch den präventiven Einsatz geeigneter straßen-

Richtwerten der R-FGÜ 2001 nur unter außergewöhnlichen Umständen möglich (vgl. Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 9. November 2001).

Die Einrichtung von Fußgängerüberwegen kommt in Betracht, wenn

- bauliche Maßnahmen zur schulweggerechten Straßengestaltung (insbesondere Mittelinseln) nicht möglich oder nicht ausreichend sind,
- die in der VwV-StVO sowie den R-FGÜ enthaltenen Anordnungsvoraussetzungen erfüllt sind,
- die verkehrlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer Lichtzeichenanlage (noch) nicht gegeben sind und
- andere straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zur Schulwegsicherung unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse nicht geeignet oder nicht ausreichend sind.

Bei zur Schulwegsicherung vorgesehenen Fußgängerüberwegen ist die Beachtung der Bestimmungen der R-FGÜ von besonderer Bedeutung. Dies gilt vor allem für die Standortbestimmung, die Kombination mit baulichen Maßnahmen (Mittelinseln, Fahrbahnverengungen), die Gewährleistung ausreichender Sichtbeziehungen sowie die Ausstattung von Fußgängerüberwegen (Abschnitt 3 der R-FGÜ 2001).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass vor allem Schülerinnen und Schüler der Primarstufe in der Regel noch nicht über ausreichende Erfahrungen im Straßenverkehr verfügen und deshalb Schwierigkeiten bei der Einschätzung von Entfernungen und Geschwindigkeiten sowie der erforderlichen Verständigung mit den Fahrzeugführern haben. Fußgängerüberwege können deshalb nur dann einen Sicherheitsgewinn bewirken, wenn sie in einer auch auf diese spezielle Zielgruppe ausgerichteten Weise angelegt und ausgestattet sind.

3. Geschwindigkeitsbeschränkungen

Bei der Herabsetzung der grundsätzlich nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h innerhalb geschlossener Ortschaften handelt es sich um eine die Straßenbenutzung durch den fließenden Verkehr beschränkende Maßnahme. Derartige Beschränkungen dürfen gemäß § 45 Abs. 9 S. 3 StVO grundsätzlich nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Gemäß der Regelungen des im Dezember 2016 neu gefassten § 45 Abs. 9 S. 4 StVO gilt diese Maßgabe jedoch u.a. für die Anordnung von innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h (Zeichen 274) im unmittelbaren Bereich von an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern nicht mehr. Die bislang bestehende hohe Hürde (z.B. Nachweis einer Unfallhäufungsstelle bzw. eines Unfallschwerpunktes) für die Anordnung von Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen in der Nähe dieser Einrichtungen wurde somit abgesenkt.

Damit wird insbesondere dem Umstand Rechnung getragen, dass Kinder altersbedingt nur eingeschränkt dazu in der Lage sind, allgemeine Gefahren des Straßenverkehrs und insbesondere Geschwindigkeiten herannahender Fahrzeuge richtig einzuschätzen. Vor allem in den unteren Altersklassen sind vermehrt unachtsame und für andere Verkehrsteilnehmer nicht ohne weiteres vorhersehbare Verhaltensweisen anzutreffen. Ältere Kinder und Jugendliche bewegen sich häufig in der Gruppe und sind somit als Verkehrsteilnehmer oft abgelenkt und zudem einer gewissen Gruppendynamik ausgesetzt. Angesichts der großen Zahl der im Nahbereich von Schulen anzutreffenden Kinder können dort gerade in der Hektik und Betriebsamkeit vor Schulbeginn und nach Schulende Situationen entstehen, die stark von den im Normalfall im Straßenverkehr zu erwartenden Verkehrssituationen abweichen und die daher durch das allgemeine Vorsichts- und Rücksichtnahmegebot des § 3 Abs. 2 a StVO nicht ausreichend kompensiert werden können.

Vor diesem Hintergrund ist der Nachweis einer besonderen Gefahrenlage u.a. im Nahbereich von allgemeinbildenden Schulen für die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h nicht (mehr) erforderlich.

Diese Neuregelung zeigt, dass der Verordnungsgeber insbesondere vor Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten im Regelfall besondere Umstände annimmt, die einer verkehrsrechtlichen Regelung (wie einer Geschwindigkeitsbeschränkung) bedürfen. Ein solches Regelungsbedürfnis entfällt angesichts der Zielsetzung, schwächere Verkehrsteilnehmer besonders zu schützen, nur in Ausnahmefällen, in denen entsprechend gefährdete Verkehrssituationen begründet ausgeschlossen werden können (z.B. bei Einrichtungen, zu denen Kinder stets durch Erwachsene begleitet gebracht und abgeholt werden und somit nicht unbeaufsichtigt am Verkehrsgeschehen teilnehmen).

Insbesondere dann, wenn der Nahbereich von Schulen noch nicht in angemessener Entfernung auf andere Weise – beispielsweise durch eine Lichtzeichenanlage – gesichert ist, kommt daher auf den betreffenden Straßenabschnitten vielfach eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in Betracht.

Auch bei bereits vorhandenen Lichtzeichenanlagen ist die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nicht generell ausgeschlossen. Die vorstehend dargestellte und auch vom Verordnungsgeber anerkannte Bewertung der Verkehrssituation beschränkt sich naturgemäß nicht punktuell auf vor Schulen gelegene Querungsstellen, sondern sie bezieht sich grundsätzlich auf die gesamte nähere Umgebung von Schulen. Daher kommen Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h auch dann in Betracht, wenn sich in der Nähe einer Schule bereits eine mit einer Lichtzeichenanlage gesicherte Straßenquerung befindet und wenn dies unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen im Einzelfall unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vertretbar ist. Die Gebotenheit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im gesamten Nahbereich einer Schule ist insoweit unabhängig von der Frage der unter Umständen darüber hinaus zusätzlich bestehenden Erforderlichkeit der Sicherung einer punktuellen Querungsstelle (z.B. durch eine Lichtzeichenanlage) zu beurteilen.

Nicht durch § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO umfasst sind hingegen über den „unmittelbaren Bereich“ einer Schule hinausgehende Schulwege, so dass dort für verkehrsbeschränkende Anordnungen (auch weiterhin) der Nachweis einer besonderen Gefahrenlage i.S.v. § 45 Abs. 9 S. 3 StVO erforderlich ist.

Weitere Regelungen z.B. mit Blick auf die nähere Eingrenzung des „unmittelbaren Bereiches“ der in § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO genannten Einrichtungen, mögliche zeitliche Beschränkungen der Anordnungen und weitere bei der Ausgestaltung von Geschwindigkeitsbeschränkungen zu beachtende Aspekte ergeben sich aus der VwV zu § 45 StVO.

4. Tempo 30-Zonen

Die Einrichtung von Tempo 30-Zonen (Zeichen 274.1 StVO) richtet sich maßgeblich nach § 45 Abs. 1 c StVO und den dazu ergangenen Regelungen der VwV-StVO. Sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, können auch Straßen im Nahbereich von Schulen in Tempo 30-Zonen einbezogen werden.